

1829 überfiedelte er nach Stockholm, seine Buchhandlung entwickelte sich hier gut und seine Verlagstätigkeit, bald sein Hauptinteressengebiet, gewann große Bedeutung. Nach seinem Tode im Jahre 1867 wurde Buchhandlung und Verlag von seinem Sohne Isidor Adolf Bonnier weitergeführt. Dieser verkaufte später die Buchhandlung, und im Jahre 1904 wurde der Verlag von der größeren Bruder-Firma Albert Bonnier erworben. Selbst behielt er aber die Firma »Schwedischer Buchexport« bis zum 15. April 1909, an welchem Tage sie an Sandbergs Buchhandel Akt.-Ges. übergang.

»Schwedischer Buchexport« wird jetzt als eine Abteilung von Sandbergs Buchhandel für den Export schwedischer Literatur an den ausländischen Buchhandel geführt. Dieser Export ist in den letzten Jahren sehr gestiegen, das Interesse für die schwedische Literatur ist viel größer geworden und die Kenntnis der schwedischen Sprache hat — besonders in Deutschland — eine gewisse Verbreitung gewonnen. Die gesteigerte Bücherproduktion in Schweden, besonders auf wissenschaftlichem Gebiete, hat auch mehr als vorher die Aufmerksamkeit der ausländischen gelehrten Welt auf die Literatur Schwedens gelenkt. »Schwedischer Buchexport« kann sich deshalb als Vermittler dieser Literatur einer großen Kundschaft von Buchhändlern der ganzen Welt erfreuen.

Ausverkauf. — Die Buch- und Schreibwarenhandlung J. G. A. r u s in Bad Landeck in Schlesien veranstaltet wegen Geschäftsaufgabe einen Ausverkauf zu herabgesetzten Preisen. Wir weisen darauf hin, daß Nachbezüge unzulässig sind.

Für die Buchhändlerspende für Lauenstein i. Erzgeb. sind bisher RM. 696.80 eingegangen. Diejenigen, die den Aufruf in Nr. 188, S. 910/11 übersehen haben, seien noch einmal auf ihn aufmerksam gemacht.

Ausstellungen. — Am 28. August d. J. beginnt im Kurhaus zu Bad Homburg ein dreiwöchiger Kursus der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung (Berlin). Die Firmen F. Schick, L. Staudt und F. Supp errichten für diese Zeit einen größeren Bücherstand im Kurhaus und bitten interessierte Verleger in einer Anzeige im Vbl. 184, S. 6975, um einschlägiges Kommissionsgut. Zu der Tagung werden etwa 600 Teilnehmer erwartet.

Der Deutsche Monistenbund (Stz Hamburg) hält seine diesjährige Bundes-Hauptversammlung in Wien (11.—16. Septbr.) ab. Den Büchertisch richten die langjährigen früheren Geschäftsführer des Bundes in Österreich, Buchhändler Brüder S u s s h i l f y ein und erbitten sich hierzu Prospektmaterial über monistische Literatur behufs Bestellungen für diesen Kongress.

S. A. v. Halem Export- und Verlagsbuchhandlung A.-G. in Bremen. —

Bilanz per 31. Dezember 1926.

Aktiva.		RM	S
Grundstück und Gebäude		110 000	—
Einrichtung und Lager		64 966	58
Kasse, Postschek- und Bankguthaben		11 965	31
Wechselkonto		4 915	30
Forderungen		194 207	06
Beteiligungen		29 630	—
Uebergangskonto		2 007	06
		417 691	31
Passiva.			
Aktienkapital		250 000	—
Reservefonds		12 000	—
Verbindlichkeiten		128 964	09
Rückstellungen und Vorträge		13 044	—
Gewinn- und Verlustkonto:			
Vortrag aus 1925	4 686.46		
Gewinn 1926	8 996.76	13 683	22
		417 691	31

Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 1926.

Debet.		RM	S
Abschreibungen		22 774	51
Rückstellung auf Dalkrederekonto		4 500	—
Gewinn:			
Vortrag auf 1925	4 686.46		
Gewinn per 31. 12. 1926	8 996.76	13 683	22
		40 957	73
Kredit.			
Vortrag vom 31. 12. 1925	4 686.46		
Geschäftsertragniskonto abzgl. Geschäftskosten	36 271.27	40 957	73
		40 957	73

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 172 vom 26. Juli 1927.)

Badenia A.-G. für Verlag und Druckerei in Karlsruhe. — Bilanz per 31. Dezember 1926.

Aktiva.		RM	S
Immobilien		138 000	—
Maschinen		106 746	89
Waren		35 466	64
Debitoren		150 633	35
Kasse, Bankguthaben		75 928	49
		506 775	37
Passiva.			
Aktienkapital		200 000	—
Reserven		107 000	—
Hypotheken und sonstige Verpflichtungen		66 822	30
Kreditoren		71 376	66
Reingewinn einschl. Vortrag		61 576	41
		506 775	37

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1926.

	RM	S
Aufwand	1 392 737	63
Reingewinn 1926	60 607	03
	1 453 344	66
Ertrag	1 453 344	66

Die am 27. Juni 1927 stattgefundene Generalversammlung hat die Verteilung einer Dividende von 10% beschlossen. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 173 vom 27. Juli 1927.)

Preisschleuderei mit Mattenartikeln. — Obwohl es sich hier um einen reinen Markenartikel, nämlich Zigaretten handelt, dürfte das nachstehend abgedruckte Urteil des Kammergerichts, X. Zivilsenat, vom 8. Dez. 1926 (R. u. W. XXVI, 213 und »Hessischer Einzel-Handel« 1927, Nr. 15) im Hinblick auf die Erörterungen über den Schutz des Badenpreises auch für den Buchhandel von Interesse sein.

Die Antragstellerin beschuldigt die Antragsgegnerin, daß sie Waren der Antragstellerin, insbesondere die Zigarette »Palpaus-Maxität Nr. 200«, zu geringeren als von der Antragstellerin vorgeschriebenen Preisen feilhalte und vertreibe. Sie bezeichnet dieses Verhalten als unlauter und unsittlich, zumal die Antragsgegnerin wisse, daß die Antragstellerin ihre Abnehmer verpflichte, diese Preise einzuhalten. Demgemäß hat die Antragstellerin beantragt, im Wege der einstweiligen Verfügung solche Preisunterbietungen zu untersagen. Die Antragsgegnerin hat erwidert, die Antragstellerin habe kein »lückenloses Reverssystem« und habe sogar selbst das »Schleudern« geduldet und begünstigt.

Das Landgericht hat die einstweilige Verfügung erlassen.

Gegen dieses Urteil hat die Antragsgegnerin Berufung eingelegt mit dem Antrage, das Gesuch um Erlassung der einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Die Antragstellerin hat dagegen beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Auf den in mündlicher Verhandlung vorgetragene näheren Inhalt des angefochtenen Urteils und der in den beiden Rechtszügen überreichten eidesstattlichen Versicherungen und sonstigen Schriftstücke (Drucksachen) wird verwiesen. — Im übrigen haben die Parteien nach Maßgabe ihrer vorbereitenden Schriftsätze vom 8. November und 6. Dezember 1926 verhandelt.

Gründe:

Die Antragsgegnerin stellt nicht in Abrede, die genannte Zigarettenmarke unter den von der Antragstellerin vorgeschriebenen Preisen feilgehalten und verkauft zu haben. Sie bestrittet aber, daß hierin ein unsittliches »Schleudern« liege. In Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung geht der Senat davon aus, daß ein solches Unterbieten der Preise bei »Markenartikeln« dann unsittlich ist, wenn der Hersteller alles getan hat, um sich gegen ein solches Unterbieten zu schützen. In diesem Falle handelt der »Schleuderer« entweder vertragswidrig — wenn er selbst oder seine etwaigen Rechtsvorgänger sich zur Einhaltung der Preise verpflichtet haben — oder unter sittenwidriger Ausnutzung fremden Vertragsbruchs. Daß ein solches »Schleudern« den Hersteller schwer schädigen kann, weil es leicht die Vorstellung wachruft, daß der Hersteller und seine anderen Vertreter übermäßige Preise fordern, bedarf keiner Ausführung. Allerdings kann der Hersteller den Schutz gegen ein solches Handeln aus dem Gesichtspunkte der §§ 1 UWG. und 826 BGB. dann nicht beanspruchen, wenn er selbst ein solches Verhalten duldet oder gar begünstigt. Hierauf stützt sich die Verteidigung der Antragsgegnerin. Es ist nicht zu verkennen, daß insbesondere nach den im ersten Rechtszuge beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen Zweifel bestehen